

wurden, weder durch das MfS noch durch die DVP mit dem Ausspruch einer Ordnungsstrafe geahndet werden. Somit besitzt das MfS keine Möglichkeit, das Nichtbefolgen von auf der Grundlage des VP-Gesetzes zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit erhobenen Forderungen mit den Mitteln des Ordnungswidrigkeitsrechts ahnden zu können.

3.6. Die Beendigung der auf der Grundlage des VP-Gesetzes durchgeführten Maßnahmen

Erfordernisse der Beendigung der Wahrnehmung von Befugnissen werden durch deren Charakter als Maßnahmen zur Abwehr von akuten Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit bedingt. Aus diesem Grund"legt § 8 Abs. 1 fest, daß Maßnahmen nur in dem Umfange und so lange durchgeführt werden dürfen, wie dies zur Abwehr von Gefahren oder zur Beseitigung von Störungen im Interesse der Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit notwendig ist. Alle auf der Grundlage des VP-Gesetzes durchgeführten Maßnahmen sind somit zu beenden, wenn

die Gefahr abgewehrt oder die Störung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit beseitigt wurde,

die konkrete Befugnis nicht oder nicht mehr zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit geeignet ist oder

die Person, deren Rechte im Rahmen der Wahrnehmung der Befugnis eingeschränkt wurde, keinen Beitrag mehr zur Wiederherstellung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit leisten kann.

Maßnahmen, durch die Rechte von Personen eingeschränkt werden, sind zu beenden, wenn

die öffentliche Ordnung und Sicherheit durch die Untersuchungsorgane des MfS selbst wiederhergestellt werden kann und eine Unterstützung von Personen hierbei nicht mehr erforderlich ist oder